



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

24. Juli 2018

Ausgabe 8/2018

Inhalt

	Seite
1 Studienordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies an der Hochschule Nordhausen	2
Anlage 1: Studienplan und Modulverzeichnis	6
Anlage 2: Praktikumsordnung	9
2 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies an der Hochschule Nordhausen	13
Anlage 1: Bachelorzeugnis	28
Anlage 2: Bachelorurkunde	31

Herausgeber:

Präsident der Hochschule Nordhausen

Weinberghof 4

99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet unter <https://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-und-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen-der-hsn/> zur Verfügung.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 6. Juni 2018 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 6. Dezember 2017 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 6. Juni 2018 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Berufspraktisches Studium
- § 8 Studiengangsbeauftragte/Studiengangsbeauftragter
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 – Studienplan und Modulverzeichnis
- Anlage 2 – Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies an der Hochschule Nordhausen sowie die Zulassung zum Studium.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Bachelorstudiengangs ist die Berufsqualifizierung zur staatlich anerkannten Heilpädagogin/zum staatlich anerkannten Heilpädagogen.

(2) Entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2005) soll durch das Studium ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Heilpädagogik auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur und unter Einschluss vertiefter Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung erreicht werden. Das allgemeine Ausbildungsziel des Studiengangs „Heilpädagogik/Inclusive Studies“ ist die generalistische Ausbildung im Fachgebiet und weiterer spezifischer wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse im Bereich Heilpädagogik orientiert am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik (Beschluss des Fachbereichstages Heilpädagogik, 16./17.11.2015 in Berlin/Treb-

nitz.). Die Absolventinnen und Absolventen sollen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Sie sollen die Kompetenzen erwerben, um

- a) ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeiten oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
- b) relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm, zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
- c) selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten,
- d) fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu vertreten,
- e) sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen,
- f) Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies mit dem Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ erlangt.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird auf Antrag die staatliche Anerkennung für sozialpädagogische Berufe bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 15 Praktikumsordnung (Anlage 2) erteilt.“

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens zwölfwöchiges Vorpraktikum in einer inklusiven Einrichtung oder einer Organisation der professionellen Arbeit mit Menschen mit Entwicklungsrisiken oder einer (drohenden) Behinderung oder aber eine erfolgreiche Ausbildung in einem entsprechenden Berufsfeld. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte.

(3) Zulassungen sind nur zum Wintersemester möglich. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang der Hochschule Nordhausen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Hochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Das Studienvolumen umfasst 132 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 210 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

(3) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere eine kontinuierliche Erfüllung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das siebensemestriges Studium umfasst zwei Studienabschnitte. Eine einsemestrige Eingangsphase und eine zweisemestrige theoretische Grundphase im ersten Studienabschnitt. Der zweite Studienabschnitt beinhaltet eine vertiefende und praxisorientierte Phase im vierten und fünften Semester, ein berufspraktisches Studium (in der Regel im sechsten Studiensemester) sowie die Abschlussphase mit Bachelorarbeit (in der Regel im siebten Studiensemester). Es gliedert sich in Pflichtbereiche und Wahlpflichtbereiche und ist modular strukturiert.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan angegebenen Form statt.
- (3) Es kommen insbesondere folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz:
 - a) Vorlesung (V): In dieser werden für die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.
 - b) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und es wird die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt.
 - c) Seminar (S): In diesem erarbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung der Lehrenden spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und mit Einübung kritischer Diskussion.
- (4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Inhalte des Studiums

- (1) Studienplan und Modulverzeichnis ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Die Module 1-13, 15-17 sind Pflichtmodule. Wahlpflichtmodule sind:
 - M14: Vertiefungsgebiete
 - M18: Internationales Projekt
 - M19 & 20: Interdisziplinäres Projekt
 - M 21: Wahlpflichtbereich

Die Wahlmöglichkeiten können der Modulbeschreibung sowie dem Studienplan (Anlage 1) entnommen werden.

§ 7 Berufspraktisches Studium

- (1) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem heilpädagogischen oder einer inklusiv arbeitenden Einrichtung mit einem Umfang von 100 zusammenhängenden Tagen abgeleistet wird.
- (2) Näheres über die Durchführung und Anerkennung des berufspraktischen Studiums regelt die Praktikumsordnung (siehe Anlage 2) des Studienganges „Heilpädagogik/Inclusive Studies“ (B.A.).

§ 8 Studiengangbeauftragte/Studiengangbeauftragter

Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Nordhausen benennt eine Hochschul-lehrerin/einen Hochschullehrer als Studiengangsbeauftragte/Studiengangsbeauftragten des Bachelorstudienganges Heilpädagogik/Inclusive Studies mit folgenden Aufgaben:

Die/der Studiengangsbeauftragte

- unterstützt die Studiendekanin/den Studiendekan in Aufgaben der Koordination des Studiengangs (Lehrplanung, Personaleinsatz, Vorstellung des Studiengangs in der Studieneinführungswoche, Präsentation der Studiengänge bei den Hochschulinformationstagen)
- koordiniert die Modulbeauftragten und deren Zuständigkeiten in Bezug auf die Durchführung und Weiterentwicklung der Module
- führt Studiengangsitzungen durch
- bearbeitet inhaltliche Anfragen Studieninteressierter und
- repräsentiert den Studiengang.

§ 9 Studienberatung

(1) Das Studium wird begleitet durch eine individuelle Studienberatung.

(2) Studierende, die zu Beginn des vierten Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich abgelegt haben, sowie Studierende, die zu Beginn des zehnten Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des zweiten Studienabschnittes erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen.

(3) Die Organisation der Studienberatung regelt der zuständige Studienbereich.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 6. Juni 2018

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident
Hochschule Nordhausen

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan
Fachbereich Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan und Modulverzeichnis

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Art LV	1. FS		2. FS		3. FS		4. FS		5. FS		6. FS		7. FS		Σ SWS	CP	Art PL		
				SWS	CP																	
M01	Handlungsfelder der Heilpädagogik im Spannungsfeld von Inklusion und Diversity	M01-1	V	4	4													6	10	wissenschaftliche Ausarbeitung		
		M01-2	V	2	6																	
		M02-1	V/S	4	5																	
M02	Theoretische Grundlagen der Heilpädagogik	M 02-2	V/S	4	5													10	12	Klausur		
		M02-3	V	2	2																	
		M03-1	V/T	3	3														4	6	Kleine Hausarbeit	
M03	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	M03-2	S	1	3																	
		M04-1	V			2	3															
M04	Angewandte Psychologie und Psychopathologie	M04-2	V			2	3															
		M04-3	V			4	6															
		M05-1	V							2	2											
M05	Soziologie, Politik und Management	M05-2	V						4	6												
		M06-1	V								2	2										
M06	Angewandte Sozialforschung	M06-2	S								2	4										
		M06-3	S										2	6								
		M07-1	V			2	3															
M07	Recht I	M07-2	V			2	3															
		M08-1	V					2	3													
M08	Recht II	M08-2	V																			
			V					2	3													
		Rehabilitationsrecht	V					2	3													

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies berechtigt nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten Prüfung, den Titel „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zu führen. Dafür ist die Ableistung eines in den Studiengang integrierten Praktikums nach den Vorgaben des Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vorgeschrieben. Das Praktikum wird als berufspraktisches Semester bezeichnet, denn es handelt sich um einen von der Hochschule vorbereiteten und begleiteten Ausbildungsabschnitt. Das berufspraktische Semester wird von der Hochschule auf der Grundlage eines Praktikumsberichtes und eines Kolloquiums bewertet.
- (2) Das berufspraktische Semester kann im In- und Ausland absolviert werden, sofern die formalen und inhaltlichen Anforderungen an diesen Ausbildungsabschnitt gewährleistet sind.
- (3) Es ist die Aufgabe der Studierenden, sich eine geeignete Praxisstelle in einem Feld der Heilpädagogik zu suchen. Sie erhalten dabei von der Hochschule Unterstützung. Die Hochschule strebt längerfristige Kooperationen mit Einrichtungen an, um eine gute Qualität des berufspraktischen Einsatzes zu gewährleisten.
- (4) Das berufspraktische Studium wird auf der Grundlage eines Praktikantenvertrages zwischen dem Studierenden und der Praktikumsstelle geregelt. Dabei ist in der Regel der von der Hochschule vorgegebene Vertragsvordruck zu verwenden. Die Studierende/der Studierende hat den ausgefertigten Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorzulegen.
- (5) Das berufspraktische Semester findet in der Regel im 6. Semester statt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das berufspraktische Semester wird in geeigneten Feldern der Heilpädagogik unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. Ziel ist es, berufspraktische Fähigkeiten zu erwerben und die theoretisch erworbenen Studieninhalte in einem Praxisfeld anzuwenden. Durch tätige Mitarbeit in der Praxisstelle sollen die Studierenden berufliche Kompetenzen in konkreten Handlungsbezügen erwerben und sich weiteres Wissen aneignen.
- (2) Zu den Zielen gehört die Aneignung spezifischen Fachwissens, die Anwendung und Überprüfung von Methoden, die Entwicklung professioneller Sozialkompetenzen und die Fähigkeit, Arbeitsabläufe selbst zu organisieren.
- (3) Das im Studium erworbene Wissen dient der Reflexion der feldspezifischen Rahmenbedingungen, der Abläufe in den Einrichtungen und der eigenen Kompetenz.
- (4) Im berufspraktischen Studiensemester sollen die Studierenden in das gewählte Arbeitsfeld umfassend eingeführt werden, um das einrichtungsspezifische Handeln nachvollziehen zu können. Sie sollen in der Lage sein, die Kenntnisse aus diesem Tätigkeitsbereich auf andere Bereiche der Heilpädagogik zu transferieren.

§ 3

Einbindung in das Studium und Genehmigungsverfahren

- (1) Die Hochschule schafft mit dem Praktikantenamt, einer/einem Praktikumsbeauftragten und der Praktikumsbegleitung institutionelle Rahmenbedingungen für die Integration des praktischen Ausbildungsabschnitts in das Studium.
- (2) Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Nordhausen benennt eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragten des Bachelorstudienganges Gesundheits- und Sozialwissenschaften
- (3) Das Praktikantenamt informiert und berät die Studierenden, akquiriert potenziell geeignete Praktikumsstellen und sorgt für den Informationsfluss zu den Institutionen vor und während der Praktikumsphase. Außerdem bearbeitet das Praktikantenamt alle administrativen Angelegenheiten, wie die Überprüfung der Vertragsunterlagen, des Ausbildungsplans und des Nachweises über das absolvierte Praktikum. Zu den Aufgaben gehört außerdem die Kontaktpflege zu den Einrichtungen insbesondere am Hochschulstandort. Das Praktikantenamt unterstützt den Praktikumsbeauftragten / die Praktikumsbeauftragte und unterschreibt die Praktikumsverträge, wenn die Aufgabenbeschreibung durch den Praktikumsbeauftragten genehmigt wurde.
- (4) Der / die Praktikumsbeauftragte im Studiengang prüft und genehmigt vor Beginn des Praktikums den von dem Studierenden vorzulegenden Ausbildungsplan und genehmigt die Praktikumsstelle, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Ein Zeitraum von mindestens 100 Tagen in der Praxiseinrichtung.
 - b. Die Wahl einer Praktikumsstelle aus einem Arbeitsfeld der Heilpädagogik.
 - c. Die Bereitstellung einer qualifizierten Fachkraft zur Anleitung der Studierenden. Qualifizierte Fachkräfte sind in erster Linie staatlich anerkannte Heilpädagoginnen / Heilpädagogen / Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen mit Erfahrung im Arbeitsfeld und in der Begleitung von Praktikantinnen / Praktikanten. Als Fachkräfte werden Personen mit einem anderen akademischen Abschluss oder ihnen gleich gestellte Personen anerkannt, wenn diese einen Abschluss aus der Pädagogik, der Psychologie oder der Heilpädagogik erworben haben und das Tätigkeitsfeld der Heilpädagogik mit abdecken.
- (5) Die/der Praktikumsbeauftragte informiert und berät die Studierenden bei der Auswahl der Praxisstelle und bei eventuell auftretenden Problemen. Sie / er organisiert Treffen mit den anleitenden Fachkräften, berät diese und die dazugehörigen Einrichtungen bei Bedarf und pflegt die bestehenden Kontakte.

§ 4

Betreuung durch die Hochschule

- (1) Für die Praxisbegleitveranstaltungen an der Hochschule können die Studierenden eine/einen der im Rahmen der Lehrplanung festgelegten Mentorin/Mentor wählen. Zugleich werden die Studierenden einer Supervisionsgruppe zugeordnet.
- (2) In der Praxisbegleitveranstaltung werden die in § 2 genannten Lernziele auf der Basis einer gemeinsamen theoriegeleiteten Reflexion der praktischen Erfahrungen vermittelt; Die Teilnahme an den Praxisbegleitveranstaltungen ist verpflichtend. Es besteht die Möglichkeit, die Praxisbegleitung an einer anderen Hochschule mit einem Studiengang der Heilpädagogik zu belegen, wenn eine inhaltliche und zeitliche Übereinstimmung besteht und der / die Praktikumsbeauftragte dazu vor Beginn des Praktikums die Zustimmung erteilt hat.
- (3) In Kooperation mit dem Praktikantenamt und der/dem Praktikumsbeauftragten bestimmt die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan für jeden Studierenden einen Praktikumsbetreuer (im Weiteren Mentor genannt) und eine Supervisorin / einen Supervisor der Hochschule. Aufgabe der Mentorin/des Mentors ist die Durchführung der regelmäßigen Praxisreflexion/Praxisevaluation, die Bewertung der Praktikumsberichte und die Durchführung und Bewertung des Praxiskolloquiums.
- (4) Die verpflichtende Teilnahme an der Supervision ergänzt die Reflexion der Praxisbegleitung und unterstützt den Erwerb professioneller Haltungen.

§ 5

Zulassung, Dauer des berufspraktischen Semesters und Praktikumsplan

- (1) Zum berufspraktischen Semester können Studierende zugelassen werden, wenn Prüfungen aus den ersten vier Semestern im Umfang von mindestens 120 ECTS erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Das berufspraktische Semester ist so zu planen, dass die/der Studierende an mindestens 100 Tagen in der Praxis arbeitet. Dabei ist von einer Tätigkeit in Vollzeit auszugehen. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden zwar während des Praktikums statt, die Zeiten an der Hochschule gelten jedoch nicht als Praxistage. Die Absolvierung von 100 Tagen in der Praxis ist nachzuweisen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Urlaub. Eventuell erforderliche Freistellungen sind mit der Einrichtung abzustimmen. Die Pflicht zum Nachweis von mindestens 100 Tagen in der Praxis bleibt unberührt.
- (4) Innerhalb der ersten vier Wochen des Praktikums erarbeiten die Studierenden einen Ausbildungsplan, der die Praxisphase zeitlich und inhaltlich strukturiert. Das Praktikantenamt der Hochschule stellt eine Strukturierungshilfe bereit und prüft den vorgelegten Ausbildungsplan.

§ 6

Praktikumsbericht, Kolloquium und Bildung der Gesamtnote

- (1) Am Ende des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen und im Praktikantenamt einzureichen. Beginn des Bearbeitungszeitraums ist der erste Tag nach dem Ende des im Praktikantenamt dokumentierten letzten Praxistages. Die Bearbeitungszeit für den Praktikumsbericht beträgt vier Wochen. Der Praktikumsbericht ist mit Ablauf dieser Frist beim Praktikantenamt einzureichen.
- (2) Für die Erstellung des Praktikumsberichts werden den Studierenden durch die Mentorin / den Mentor Richtlinien zur Verfügung gestellt. Im Praktikumsbericht sollen die Studierenden das Arbeitsfeld darstellen, reflektieren und einen Theorie-Praxis-Bezug unter Berücksichtigung der Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens herstellen. Sollte der Praktikumsbericht mit einem „nicht bestanden“ bewertet werden, erhalten die Studierenden die einmalige Möglichkeit einer Neufassung. Die Neufassung ist nach vier Wochen erneut zur Bewertung vorzulegen.
- (3) Wenn der Praktikumsbericht mit mindestens 4,0 bewertet werden kann, lädt die Mentorin / der Mentor die Studierende / den Studierenden zum Kolloquium ein. Das Kolloquium wird zusammen mit einer weiteren prüfungsberechtigten Person durchgeführt. Im Kolloquium stellt die/der Studierende ihren/seinen Praktikumsbericht vor und verteidigt ihn. Dieses Vorgehen dient auch der Überprüfung der fachlichen Eignung des Studierenden für die Heilpädagogik. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 20 Minuten. Das Ergebnis des Kolloquiums ist im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.
- (4) Ein nicht beständenes Praxiskolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (5) Das Praktikum ist bestanden, wenn mindestens 100 Tage von der Praxisstelle bestätigt worden sind, der Studierende an der Praxisbegleitung und Supervision teilgenommen hat und Praktikumsbericht und Kolloquium mit mindestens einer 4,0 bewertet wurden.
- (6) Zur Bildung der Gesamtnote wird die Note des Praktikumsberichtes mit 2 und des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7

Status, Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Während des berufspraktischen Semesters bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Die Regelungen zur Sozialversicherung, zur Haftpflicht und zur Unfallversicherung richten sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. Verwertung fremder Geheimnisse ist strafbar (§ 203 Strafgesetzbuch). Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientinnen/Klienten, der anleitenden Fachkräfte und sonstiger Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Verschwiegenheit ist auch über die in der Praxisreflexion oder Supervision bekannt gewordenen Inhalte zu wahren. Bestimmungen der Praxiseinrichtung zum Arbeitsschutz und dem Umgang mit personenbezogenen Daten sind zu befolgen.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 6. Dezember 2017 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 6. Juni 2018 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 ECTS, Regelstudienzeit und Module
- § 4 Prüfungsleistungen, Studienleistungen
- § 5 Prüfungsaufbau und -termine
- § 6 Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Klausurarbeit
- § 11 Prüfungsgespräch
- § 12 Weitere Prüfungsformen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Kolloquium
- § 15 Zusätzliche Leistungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Staatliche Anerkennung
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Prüfungsamt
- § 24 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer
- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 – Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 2 – Bachelorurkunde

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies an der Hochschule Nordhausen.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Mit der Bachelorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Verständnis für die Zusammenhänge ihres/seines Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies mit dem Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ erlangt.
- (3) Der Abschluss dieses Studienganges berechtigt zur Erlangung der staatlichen Anerkennung nach dem Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - ThürSozAnerkG -) vom 10. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GBVl. S. 229), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 ECTS und Module

- (1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; ein Credit entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Das Studienvolumen umfasst 132 Semesterwochenstunden nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 210 Leistungspunkte (ECTS-Credits).
- (3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder erfolgreichen Abschluss der vorgesehenen Studienleistungen.

§ 4 Prüfungsleistungen, Studienleistungen

- (1) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen oder Studienleistungen zu erbringen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Näheres können die Modulbeschreibungen der Modulhandbücher und/oder die Studienpläne regeln.
- (2) Eine Modulprüfung kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. In diesem Fall setzt das Bestehen der Prüfung die Erbringung aller Prüfungsleistungen voraus.
- (3) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum oder im Rahmen der Praktikumsphasen erbracht. Studienleistungen erfolgen als erfolgreiche regelmäßige Teilnahme – es sei denn in der Studienordnung ist anderes bestimmt. Im Übrigen werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

§ 5 Prüfungsaufbau und -termine

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der im Studienplan beschriebenen Module einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium.
- (2) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem Bestehen einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.
- (3) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum möglich. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen.

§ 6 Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Das Studium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des siebten Fachsemesters, absolviert werden. Sind bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der erste Studienabschnitt, der die ersten drei Semester umfasst, soll am Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein. Sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich absolviert, so gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Auf Antrag werden die in Abs. 1 und 2 bestimmten Fristen verlängert um
 - a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,
 - b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben,
 - c) Zeiten, in denen nachweislich außerordentliche berufliche Belastungssituationen der Studierenden vorherrschen, jedoch höchstens um zwei Semester.
- (4) Die in Abs. 1 und 2 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigkeiten bis auf das Doppelte verlängert werden.

§ 7 Prüfungsvoraussetzungen

- (1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer an der Hochschule seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) An einer Klausurarbeit oder weiteren Prüfungsleistungen im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet hat.
- (3) Prüfer_innen können für Modulprüfungen in Form von wissenschaftlichen Ausarbeitungen festlegen, dass mit der elektronischen Anmeldung über ILIAS zu einem Modul zugleich die verbindliche Anmeldung zur Prüfungsleistung erfolgt. Die Festlegung muss rechtzeitig hochschulöffentlich zu Semesterbeginn bekannt gemacht werden.

(4) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 oder § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich, praktisch, elektronisch oder in Mischformen erbracht werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere

1. Klausurarbeit (§ 10),
2. wissenschaftliche Ausarbeitungen (§ 12 Abs. 2),
3. Bachelorarbeit (§ 13).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere

1. Prüfungsgespräch (§ 11),
2. Vortrag, Präsentation (§ 12 Abs. 4),
3. Kolloquium (§ 14).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen. Darüber hinaus soll in mündlichen Prüfungen festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(4) Als elektronische Prüfungsleistungen sowie Mischformen können insbesondere die in Absatz 3 benannten Prüfungsleistungen kombiniert werden und ergänzend durchgeführt werden.

(5) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, wird für jedes Modul die Art der Prüfungsleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung, durch die Prüferinnen und Prüfer festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Prüfungssprache ist Deutsch; bei Lehrveranstaltungen, die überwiegend in einer anderen Sprache abgehalten werden, kann die Prüfung in dieser Sprache erfolgen. Die Kandidatin/der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer und ggf. der weiteren Prüferin/dem weiteren Prüfer oder der Beisitzerin/dem Beisitzer.

(7) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 kann die Prüferin/der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist und die Einreichung in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOC- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version festlegen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 hat die Kandidatin/der Kandidat folgende von ihr/ihm unterschriebene schriftliche Erklärung beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder ein Teil daraus bisher weder von mir selbst noch von anderen an der Hochschule Nordhausen oder andernorts als Leistungsnachweis eingereicht wurde.“

Prüfungsausschuss und Prüferinnen/Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Dafür reichen Studierende jede schriftliche Prüfungsleistung in zwei Versionen ein, eine Version anonymisiert und als PDF- oder Wordversion, die andere namentlich gekennzeichnet mit eidesstattlicher Erklärung unterschrieben. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, wovon mindestens eine Prüferin/ein Prüfer Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(8) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers (§ 25) erbracht. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag, Referat oder Präsentation dienen.

(9) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens zwölf Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung abgeschlossen sein. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag oder Präsentation dienen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

§ 9 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder dauerhaften Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten einen Nachteilsausgleich bewilligen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich, eine Entscheidung zur Verlängerung der Bearbeitungszeit trifft der Prüfungsausschuss. Ein Wechsel der Prüfungsform ist ausgeschlossen.

(2) Gleiches gilt entsprechend bei Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder bei Pflege eines Verwandten ersten Grades, soweit dies glaubhaft eine entsprechende Beeinträchtigung begründet.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden, die einen Aufschluss über eine Teilhabe einschränkung sowie Kompensationsmöglichkeiten geben sollen.

§ 10 Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig.

(4) Die Möglichkeit, dass die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

§ 11 Prüfungsgespräch

- (1) Ein Prüfungsgespräch wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidatin/Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüferinnen/Prüfern bzw. der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Weitere Prüfungsformen

- (1) OSCE-Prüfungen sind angelehnt an eine medizinische Prüfungsform (Objective Structured Clinical Examination). Die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten rotieren beim OSCE durch einen Prüfungsparcours mit einer Serie von Prüfungsstationen, an denen sie definierte praktische Fertigkeiten unter Beweis stellen müssen. An jeder Prüfungsstation wird die Prüfungsleistung durch Prüferinnen und Prüfer anhand einer Checkliste beurteilt. Die im Namen beinhaltete „Objektivität“ und „Strukturierung“ spiegeln sich in der hohen Anzahl von Prüfungsstationen und beteiligten Prüferinnen und Prüfern sowie in den standardisierten Aufgabenstellungen und inhaltlich definierten Checklisten wider.
- (2) Wissenschaftliche Ausarbeitungen wie Hausarbeiten, Projektarbeiten etc. sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.
- (3) In Projektarbeiten erarbeiten die Studierenden (in Gruppenarbeit) Lösungen für konkrete wissenschaftliche und praktische Problemstellungen, welche teilweise über die Kooperationspartner der Hochschule im Sinne von kleineren „Beratungsmandaten“ an die Lehrenden bzw. Mentorinnen/Mentoren übergeben werden. Dazu werden ein Projektbericht in Gruppenarbeit angefertigt sowie Gruppenpräsentationen - ggf. für die begleitende Institution - durchgeführt.
- (4) Präsentationen sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte und ein Vortrag zum Thema. Bei Präsentationen ist ein Handout zu erstellen, das die wesentlichen Thesen des Vortrags und die zugrundeliegende Literatur darstellt. Den Umfang des Vortrags und des Handouts legt die Prüferin/der Prüfer fest, in der Regel sollte die Vortragsdauer der Präsentation mindestens 10 Minuten, maximal 45 Minuten betragen. Das Handout zur Präsentation ist in gedruckter und digitaler Form zum Zeitpunkt der Präsentation der Prüferin/dem Prüfer zu übergeben.
- (5) Ein Portfolio ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt im Verlauf des Semesters nachgewiesen werden soll. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. Im Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Protokolle, Referate, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht.

(6) Eine Fallstudie („Case Study“) ist eine induktive qualitative Forschungsarbeit, die aus der qualifizierten Beobachtung eines definierten Kontextes in einer Unternehmung, einer anderen Organisation oder einer bestimmten Konstellation von Akteurinnen/Akteuren entsteht. Durch das erfolgreiche Erarbeiten einer Fallstudie weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, entsprechend der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls auf publikationsfähigem Niveau eine institutionelle Gestaltungsaufgabe oder eine bestimmte Akteurinnenkonstellation/Akteurskonstellation zu erarbeiten und einen daraus resultierenden Forschungsbedarf zu ermitteln. Eine Fallstudie soll zehn Seiten nicht unterschreiten und 15 Seiten nicht überschreiten. Im Rahmen eines Vortrages und anschließender Diskussion von in der Regel insgesamt 10 bis maximal 20 Minuten erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie Stand der Forschung, Vorgehensweise, Erkenntnisse und Ergebnisse darzulegen in der Lage sind.

(7) Ein akademisches Arbeitspapier („Working Paper“) ist eine qualitative oder quantitative Forschungsarbeit zur Veröffentlichung, die gegebenenfalls zu einem akademischen Artikel oder Buchkapitel führen soll. Durch das erfolgreiche Erarbeiten des Arbeitspapiers weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, entsprechend der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls eine eigenständige Forschungsarbeit innerhalb eines vorgegebenen Umfangs zu verfassen und diese im Kreise ihrer Mitstudierenden in einer von den Studierenden geleiteten - Diskussion, die über mehrere Sitzungen verteilt erfolgen kann, zu verteidigen.

(8) Eine Poster-Präsentation ist eine von den Studierenden diskursiv geführte systematische Darbietung mittels visueller Unterstützung durch ein akademisches Poster (in der Regel DIN A0) von vorgegebener Dauer. Vorgehensweisen, Ergebnisse und Quellen einer eigenständigen Forschungsarbeit sind in diesem Rahmen zu veranschaulichen, zusammenzufassen und zu strukturieren.

(9) Soweit die Prüfungsformen aus mehreren Arbeitsschritten bestehen (bspw. schriftliche Ausarbeitung und Präsentation derselben), sind im Falle des Nichtbestehens sämtliche Arbeitsschritte zu wiederholen.

§ 13 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues Problem aus der Praxis der Heilpädagogik einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer alle nach der Studienordnung in den ersten sechs Fachsemestern zu erwerbenden 150 ECTS-Credits sowie den Nachweis über den Antritt des Praktikums nachweisen kann.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer nach § 24 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüferinnen/Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden; dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit, wenn die Kandidatin/der Kandidat bereits bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Die Rückgabe des Themas kann nur einmal erfolgen; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit das Thema mit einem Praktikum zusammenhängt oder die Rückgabe des Themas durch Umstände begründet ist, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, um höchstens einen Monat verlängert werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen, den Prüfenden ist eine elektronische Version zukommen zu lassen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist der Erstprüferin/dem Erstprüfer nach Absatz 8 eine anonymisierte elektronische Version zur Verfügung zu stellen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat in einer beigefügten Versicherung an Eides statt schriftlich zu bestätigen, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Bachelorarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit wird von einer Erstprüferin/einem Erstprüfer und einer Zweitprüferin/einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Bachelorarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfenden gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfenden um mehr als zwei Noten voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 14 Kolloquium

(1) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Bachelorarbeit und zum Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird in der Regel von der Erstprüferin/vom Erstprüfer der Bachelorarbeit unter Beisitz der Zweitprüferin/des Zweitprüfers der Bachelorarbeit abgenommen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin/vom Prüfer und von der Beisitzerin/vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15 Zusätzliche Leistungen

(1) Studierende können über die zur Erlangung des Bachelorabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, insbesondere weitere Module durch Prüfung absolvieren. Diese Regelung gilt auch für Prüfungs- und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht werden.

(2) Als zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen gelten nur solche, die die Kandidatin/der Kandidat bis zum Termin des Kolloquiums gegenüber dem Prüfungsamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen.

(3) Eine zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistung wird auf gesonderten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – soweit erteilt mit Note und ECTS-Credits – im Zeugnis ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Semesterwochenstunden der Lehrangebote gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächst gelegene Note bzw. den nächst gelegenen Zwischenwert nach Absatz 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten, wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Bachelorarbeit mit 2 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen sowie der Note für Bachelorarbeit und Kolloquium. Diese werden auf der Grundlage der ECTS anteilig gewichtet (vgl. Anlage 1 Studienordnung: Studienplan). Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Notenstufen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nachfolgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
Gehört zu den besten 10%	A - excellent
Gehört zu den nächsten 25%	B - very good
Gehört zu den nächsten 30%	C - good
Gehört zu den nächsten 25%	D - satisfactory
Gehört zu den nächsten 10%	E - sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden sieben Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

(7) Für die ersten Absolventinnen und Absolventen und die Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sechs darauffolgenden Semestern absolvieren, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nachfolgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1, bis 1,5	A - excellent
1,6 bis 2,0	B - very good
2,1 bis 3,0	C - good
3,1 bis 3,5	D - satisfactory
3,6 bis 4,0	E - sufficient

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn die Kandidatin, der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten, eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als ein Täuschungsversuch. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deposition im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, z.B. in den Toiletten, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten der Kandidatin/des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich das Ergebnis und die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Kandidatin / der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 19 nicht zulässig ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Modulprüfungen und die darüber hinaus erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und noch nicht erbrachten Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Abweichend hiervon können Bachelorarbeiten (vgl. § 13 Abs. 10) und Praxisberichte (vgl. Anlage 2 Studienordnung: Praktikumsordnung, § 6 Abs. 2, Satz 3 und 4) einmal wiederholt werden.
- (2) Studierende, die bei einer Prüfungsleistung den ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden haben, haben sich innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters bei der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer einer Studien- und Prüfungsberatung zu unterziehen.
- (3) Studierende, die bei mehr als drei der zu erbringenden Prüfungsleistungen einen dritten Prüfungsversuch benötigen, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen. Das Prüfungsamt informiert nach drei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden, der wiederum die Studienberatung informiert.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.
- (2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Credits angerechnet, wenn sie den Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig sind, die durch die betreffenden Module erworben und durch deren erfolgreichen Abschluss nachgewiesen werden sollen. Hierbei wird verglichen, ob und in welchem Umfang die Qualifikation Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig ist. Der Gesamtumfang der hierbei anrechenbaren Credits darf die Hälfte der insgesamt zu erwerbenden Credits des Studiengangs nicht überschreiten.

(3) Nachdem eine Studien- und Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt voraus, dass die anzuerkennende Leistung curricular der Leistung entspricht, auf welche die Anerkennung erfolgen soll und dass Prüfungsform und Prüfungsdauer miteinander übereinstimmen. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn damit ein spezifisches Nichtbestehensrisiko der Leistung umgangen würde, auf welche die Anrechnung erfolgen soll.

(5) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit die Kandidatin/der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen der Kandidatin/dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(6) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie der Antragstellerin/dem Antragsteller, die/der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

(7) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei Anträgen zur Anerkennung von außerhochschulischen Kompetenzen innerhalb eines Semesters nach Erwerb zu stellen.

(8) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungen ist ausgeschlossen.

(9) Eine anerkannte bestandene Prüfung gilt als bestanden.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma, Supplement und Staatliche Anerkennung

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Prüfungszeugnis (Muster siehe Anlage 1), das die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen, die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Bachelorarbeit und die Studienleistungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Modulprüfungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, für die ECTS-Credits vergeben wurden, mit Angabe der ECTS-Credits und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des ersten Tages, an dem alle Modulprüfungen, die Studienleistungen und das Berufspraktische Studium erfolgreich absolviert sind.

(3) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs und von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

(4) Wer die Bachelorprüfung bestanden hat und von den dazu erforderlichen Leistungen mindestens die Bachelorarbeit, das Kolloquium und Module im Umfang von weiteren 30 ECTS-Credits an der Hochschule Nordhausen absolviert hat, erhält eine Bachelorurkunde (Muster siehe Anlage 2). Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet.

(5) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. von der Dekanin/ dem Dekan des Fachbereichs und von der Prüfungsausschussvorsitzenden/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird auf Antrag die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin/Heilpädagoge gemäß § 1 Abs. 2a des Thüringer Gesetzes zur Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (ThürSozAnerkG) auf Antrag erteilt, wenn die Studentin/der Student folgende Unterlagen dem Antrag beifügt:

- a) Abschlusszeugnis des Studiengangs Health and Social Services,
- b) Nachweis über die bestandene Fachprüfung zum berufspraktischen Semester,
- c) Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als drei Monate ist und keine rechtskräftigen Verurteilungen ausweist.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich zwei Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren sowie des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln. Die Leitung des Prüfungsamtes ist beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses und bei den Beratungen und Abstimmungen anwesenheitsberechtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Prüfungsangelegenheiten des Studienganges. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen festlegen.

(3) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie/er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich

1. Bestellung der Prüferinnen/Prüfer, Ersatzprüferinnen/Ersatzprüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
2. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
3. Bewilligung von Prüfungsrücktritten
4. Bewilligung von Nachteilsausgleichen
5. Zustimmung zur Anfertigung einer Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit generell oder in einzelnen Fällen auf die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.

Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.

(5) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(6) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch bei dem/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an die Präsidentin/den Präsidenten weiter. Diese/dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offengelegt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (10) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 23 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntmachungen erfolgen in der Regel über das Prüfungsamt.
- (2) Das Prüfungsamt nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind.
- (3) Das Prüfungsamt gibt die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen entsprechend der Veröffentlichungen der Semestertermine bekannt.

§ 24 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

- (1) Zur Prüferin/zum Prüfer oder zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden. Zur Prüferin/zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Prüferin/Prüfer oder Beisitzerin/Beisitzer, die nicht als hauptamtlich Lehrende oder Lehrbeauftragte bestellt sind, müssen vor ihrer ersten Bestellung die für Lehraufträge notwendigen Dokumente ihrer akademischen und praktischen Qualifikation vorlegen.
- (2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzerin/den Beisitzer gilt § 22 Abs. 9 entsprechend.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betroffene Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung damit für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung und somit auch die entsprechende Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und damit die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Prüfungsurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 6. Juni 2018

Prof. Dr. Jörg Wagner
Der Präsident
Hochschule Nordhausen

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Der Dekan
Fachbereich Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Anlage 1: Bachelorzeugnis



ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

BACHELOR'S EXAMINATION CERTIFICATE

(Vorname) (Name)

geboren am
born on

(Datum) in (Ort)

hat die Bachelorprüfung im Studiengang
has passed the Bachelor's examination in

Heilpädagogik/Inclusive Studies
Special Needs Education/Inclusive Studies

mit der Gesamtnote
with the overall grade of

2,0 gut
good

bestanden.

Pflichtmodule Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Credits
Handlungsfelder der Heilpädagogik im Spannungsfeld von Inklusion und Diversity Fields of Action in Special Education between the Conflicting Priorities of Inclusion and Diversity	10/174	2,0 gut good	10
Theoretische Grundlagen der Heilpädagogik Theoretical Foundations in Special Education	12/174	12
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten Introduction into Scientific Methods	6/174	6
Angewandte Psychologie und Psychopathologie Applied Psychology and Psychopathology	12/174	12
Soziologie, Politik und Management Sociology, Politics and Management	8/174	8
Angewandte Sozialforschung Applied Social Research Methods	12/174	12
Recht I Law I	6/174	6
Recht II Law II	6/174	6
Teilhabe und Teilhabebeeinträchtigungen Participation and Participation Restrictions	12/174	12
Methodisches Handeln in der Heilpädagogik Methodical Action in Special Education Services	11/174	11

Notenskala 1,0-1,5 sehr gut 1,6-2,5 gut 2,6-3,5 befriedigend 3,6-4,0 ausreichend 5,0 mangelhaft
Grading Scheme very good good satisfactory sufficient non-sufficient/fail

Pflichtmodule Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Credits
Beratungs- und Reflexionskompetenz I Competences in Counselling and Reflection I	10/174	10
Beratungs- und Reflexionskompetenz II Competences in Counselling and Reflection II	8/174	8
Schlüsselsituationen in der heilpädagogischen Praxis Significant Situations in Special Education Work		8
Fachenglisch English for Specific Purposes		8
Internationales Projekt International Project		2
Theorie-Praxis-Projekt I Interdisciplinary Project I		5
Theorie-Praxis-Projekt II Interdisciplinary Project II		5
Berufspraktisches Studium Practical Vocational Study Course	30/174	30
Wahlpflichtseminare Optional Compulsory Courses			
Wahlpflichtseminar I Optional Compulsory Course I		2
Wahlpflichtseminar II Optional Compulsory Course II		2
Wahlpflichtseminar III Optional Compulsory Course III		2
Wahlpflichtseminar IV Optional Compulsory Course IV		2
(Wahl-) Vertiefungsgebiete Fields of Specialisation	16/174	16
(Wahl-) Vertiefungsgebiet I Field of Specialisation I		
(Wahl-) Vertiefungsgebiet II Field of Specialisation II		
(Wahl-) Vertiefungsgebiet III Field of Specialisation III		

Notenskala 1,0-1,5 sehr gut 1,6-2,5 gut 2,6-3,5 befriedigend 3,6-4,0 ausreichend 5,0 mangelhaft
Grading Scheme very good good satisfactory sufficient non-sufficient/fail

	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Credits
Bachelorarbeit und Kolloquium Bachelor's Thesis and Colloquium	15/174	15

Die Bachelorarbeit trägt den Titel:
The Bachelor's Thesis has the title:

.....
.....

Umfang vorgenannter Pflichtleistungen
Total credits for the afore-mentioned subjects 210

Zusätzliche Leistungen Additional Examinations	Note Grade	ECTS-Credits
.....
.....
.....
.....
.....

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird die staatliche Anerkennung als Heilpädagoge/
Heilpädagogin erteilt.

The Bachelor of Arts in Special Needs Education/Inclusive Education entitles its holder to exercise with national accreditation in different fields of social services, welfare and health services.

Nordhausen, (Datum)

Prof. Dr. Sebastian Möller-Dreischer
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Chair of the Examination Board

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan
Dean

Notenskala	1,0-1,5	sehr gut	1,6-2,5	gut	2,6-3,5	befriedigend	3,6-4,0	ausreichend	5,0	mangelhaft
Grading Scheme		very good		good		satisfactory		sufficient		non-sufficient/fail



BACHELORURKUNDE

BACHELOR'S CERTIFICATE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde
The University of Applied Sciences Nordhausen hereby awards

(First Name) (Surname)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
born on (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad
the academic degree of

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang
following the successful completion of the Bachelor's examination in

Heilpädagogik/Inclusive Studies
Special Needs Education/Inclusive Education

erfolgreich abgeschlossen wurde.

Nordhausen, (Datum)

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident
President